

Tatmüßlich damit hat der Angeklagte R. fremde bewegliche Sachen, nämlich der Wirtschaftsbehörde gehörende entwertete Lebensmittelkarten, sich zu-eignen, indem er diese Marken aus dem Sack ent-nahm, um sie später noch einmal für sich zu ver-wenden. Diese Marken waren in seinem Gewahrsam, denn er als Leiter der Markenabrechnungsstelle war im Besitz des Kellerschlüssels und hatte jederzeit Zutritt zu dem Raum, in welchem die Marken lagerten. R. war als Leiter einer Markenabrechnungsstelle An-gestellter des öffentlichen Dienstes und war als solcher als Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen. Da die Verwahrung der entwerteten Marken mit zu seinen Dienstobliegenheiten zählte, hatte er diese in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam.

Die Handlung des Angeklagten R. war als ein schwe-erer Fall im Sinne der Wirtschaftsstrafverordnung an-zusehen, da R. vorsätzlich gehandelt hat und in der Wirtschaftsverwaltung als Leiter einer Markenabrech-nungsstelle eine Stelle einnahm, nach der die Bevöl-kerung von ihm eine ganz besondere Achtung vor den Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung erwarten mußte.

R. war demzufolge gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 in Ver-bindung mit Abs. 2 WStVO zu bestrafen.

Die Angeklagte Z. ist seit 1941 im Geschäft ihres Ehemannes tätig. Mit der Abgabe des Speckes an den Angeklagten R. hat sich die Z. eines Vergehens nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO schuldig gemacht. Das Gericht hat die Abgabe als vollendet angesehen, da die Z. diese Menge bei der Bestandsmeldung für den nächsten Monat an den Kreisrat schon abgeschrieben hatte. Die Wirtschaftsverwaltung hatte demzufolge nicht mehr die Möglichkeit, innerhalb der Bewirtschaf-tung über diese Menge zu verfügen, da durch die Absetzung des Speckes vom wirklichen Bestand diese 3270 Gramm Speck der Verteilung durch die Wirt-schaftsbehörde schon entzogen waren. Speck stellt in der gegenwärtigen Wirtschaftslage ein bewirtschaftetes Erzeugnis dar. Diesen Speck hat die Angeklagte ohne eine gültige Bezugsberechtigung abgegeben, denn wie schon oben angeführt, stellen bereits schon einmal entwertete Fettmarken keine Bezugsberechtigung im Sinne der Wirtschaftsstrafverordnung mehr dar.

Die Angeklagte Z. hat hier in Ausübung eines Ge-werbes gehandelt, indem sie diese Handlung innerhalb des von ihrem Ehemanne und ihr betriebenen Fleischer-gewerbes vornahm. Wenn auch die Angeklagte Z. in der Hauptverhandlung behauptet, daß sie niemals bei der Übergabe der Marken den R. gefragt hat, ob ihr dabei nichts passieren könne, so konnte sich R. an diese Frage nicht mehr genau erinnern. Fest steht jedenfalls, daß die Angeklagte Z., nachdem sie die ihr übergebenen aufgeklebten Marken ausgepackt hat, erkennen mußte und auch erkannt hat, daß diese Marken bereits aufgeklebt und entwertet sind. Aus alledem geht hervor, daß die Z. vorsätzlich gehandelt hat, denn sie wußte, daß es sich um bereits entwertete Marken handelte, und sie wußte auch, daß sie als Geschäftsfrau ohne Entgegennahme von gültigen Le-bensmittelmarken keinerlei Lebensmittel aushändigen durfte.

Die Angeklagte Z. war somit gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO zu bestrafen.

**Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung land-wirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 vom 22. Fe-bruar 1950; § 9 WStVO.**

**Umgehung der Ablieferungspflicht als Verstoß gegen die Wirtschaftsstrafverordnung.**

**Schöffengericht Kölleda, Urt. vom 28. November 1950 — 2 Ds 80/50.**

Die Angeklagten Gustav und Ernst E. bewirtschaf-ten in K. eine 150 Morgen große Bauernwirtschaft. Ernst E. ist in der von seinem Vater Gustav E. geleit-eten Landwirtschaft mit tätig und vertritt seinen Vater bei dessen Abwesenheit und bei sonstigen Ge-legenheiten.

Die Wirtschaft verfügt über 4 Ackerpferde und einen Traktor. Der Angeklagte Gustav E. hat diesen Betrieb von seinem Vater geerbt und verschiedentlich Landkäufe getätigt und auch Pachtland erworben. Die Bodenlage ist im allgemeinen gut.

Der Angeklagte G. ist Eigentümer einer 75 Morgen großen Landwirtschaft in S. Er besitzt ebenfalls einen Traktor und als Spannvieh noch 2 Ochsen. Die Boden-klasse ist teils gut, teils durchschnittlich.

Nach dem Ablieferungsbescheid über Kartoffeln be-trug das Ablieferungssoll für den Angeklagten E. 385,8 Dz, für den Angeklagten G. 357 Dz. Davon sind ihm durch Nachdifferenzierung 50 Ztr. erlassen wor-den. Der Angeklagte E. hat einen Teil seines Abliefe-rungssolls abgesetzt und im übrigen Scheinverträge abgeschlossen.

Diese Scheinverträge schloß der Angeklagte Ernst E. Das Geld wurde bei der VVEAB eingezahlt und dann unter Abzug eines geringen Differenzbetrages an den Angeklagten überwiesen. Die Kartoffeln blieben aber im Betrieb und wurden zur Fütterung verwandt.

Der Angeklagte G. schloß ebenfalls solche Schein-verträge ab.

Das Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung land-wirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 vom 22. Fe-bruar 1950 sieht im § 25 vor, daß die dem Bauern nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht verbleibenden Mengen gemäß den geltenden Bestimmungen frei ver-kaufte werden können. Im Lande Sachsen-Anhalt war von den Angeklagten das Soll bis zum November 100-prozentig zu erfüllen.

Dieser Pflicht haben die Angeklagten nicht genügt. Verstöße gegen dieses Gesetz sind nach § 9 der WStVO zu bestrafen.

Die Angeklagten wußten als Bauern, daß sie zu-nächst ihrer Ablieferungspflicht nachkommen mußten. Die Scheinverträge sind nicht etwa fahrlässig, sondern vorsätzlich vorgenommen worden mit dem Ziele, auf betrügerische Art und Weise das Ablieferungssoll ab-zudecken und sich selbst noch den Vorteil zu verschaf-fen, die Kartoffeln zur Fütterung verwenden zu kön-nen und darüber hinaus diese mit einem geringen Differenzbetrag bezahlt zu bekommen.

Das Gericht ist der Auffassung, daß die Taten der drei Angeklagten eine vorsätzliche Störung der Wirt-schaftsordnung darstellen. Es wäre falsch, davon aus-zugehen, daß der Entzug dieser Menge der Kartof-feln keine Störung im Wirtschaftsablauf bedeuten würde, denn diese Frage kann nur im Zusammen-hang betrachtet werden. Die Angeklagten haben einen Angriff auf unsere Wirtschaftsplanung durchgeführt und damit die Versorgung der Bevölkerung insbeson-dere in den Schwerpunkten der Industrie und den Großstädten gefährdet.

Oberster Grundsatz unserer Volkswirtschaft ist die Erfüllung des Planes. Die Bemühungen der Regierung bleiben vergeblich, die besten Gesetze bleiben unwirksam, wenn sie von den Bauern in dieser Art und Weise sabotiert werden.

Es ist gerichtsbekannt, daß die Versorgung der Be-völkerung mit Kartoffeln gerade in den Schwerpunk-ten nicht voll durchgeführt werden konnte, weil das Ablieferungssoll von einer Anzahl Bauern nicht recht-zeitig erfüllt wurde.

Die Angeklagten sind daher nach § 9 Abs. 2 und § 11 Ziff. 4 WStVO in Verbindung mit §§ 12, 25, 32 des Gesetzes über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung land-wirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 vom 22. Fe-bruar 1950 zu bestrafen.

Die Veröffentlichung des Urteils folgt aus § 18 WStVO.

Zum Strafmaß ist zu sagen:

Der Angeklagte Gustav E. hat bereits in der nazi-stischen Zeit die Wirtschaft geführt und war auch politisch mit dem damaligen System verbunden. Er war auch Ortsbauernführer. Sein Ablieferungssoll ist in der zurückliegenden Zeit erfüllt worden. Sein Vieh-bestand entspricht nicht der einer Wirtschaft von 150 Morgen auf Grund der Hektarveranlagung. Aus einer Notlage heraus hat der Angeklagte und sein Sohn keinesfalls gehandelt. Seine Kartoffelernte war im Durchschnitt gut. Er hat auch noch beträchtliche Men-gen Kartoffeln eingemietet.

Der persönliche Eindruck, den das Gericht von den beiden Angeklagten Gustav und Ernst E. gewonnen